

Vorab per E-Mail

**Direktion Justiz und des
Inneren des Kantons Zürich**
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 03. November 2011

**Vernehmlassungsverfahren zu dem Bundesgesetz über die Revision des
Verjährungsrechts im Obligationenrecht (OR) - Stellungnahme zum
Vorentwurf des EJPD - Ihr Zeichen: 11 591/EV**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Graf

Sehr geehrte Frau Eva Vontobel-Lareida

Die Sektion Zürich der Demokratischen Juristinnen und Juristen (DJZ) dankt Ihnen bestens für die Gelegenheit im Vernehmlassungsverfahren zu dem Bundesgesetz über die Revision des Verjährungsrechts im Obligationenrecht (OR)- Vorentwurf des EJPD - Stellung nehmen zu können.

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz (DJS) werden zu den Vorlagen eine ausführliche Vernehmlassung einreichen, weshalb wir an dieser Stelle auf kantonalen Ebene nur kurz Stellung nehmen.

Der Auftrag des Bundesrates an das EJPD für die Revision des Verjährungsrechts im Jahre 2009 lautete, dass Verjährungsrecht zu vereinheitlichen, die Verjährungsfristen zu verlängern und Unsicherheiten bei der Anwendung zu beseitigen.

Der Vorentwurf des EJPD setzt diese Vorgaben des Bundesrates nur teilweise um. Zwar wird eine Vereinheitlichung der Verjährungsfristen erreicht, aber tatsächlich die Länge der Verjährungsfristen verkürzt. Besonders gilt das für die Mindestfristen im Falle einer vertraglichen Abänderung der Verjährungsfristen.

Daher stellt der Vorentwurf im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage eine umfassende "Liberalisierung" der Verjährungsvorschriften dar, d. h. eine Verkürzung. Diese Zielrichtung des Vorentwurfes steht im Widerspruch zum Auftrag des Bundesrates. Ihm ist zu widersprechen. Nach unserer Meinung besteht kein sachlicher Grund, bei der Revision des Verjährungsrechts die Verjährungsfristen zu verkürzen.

Zu den Erwägungen im Einzelnen:

A. Zuzustimmen ist:

1. Dem Ziel des Gesetzgebungsverfahrens, mit einer Vereinheitlichung des Verjährungsrechts eine grössere Rechtssicherheit zu erreichen.
2. Der Verlängerung der Verjährungsfristen für Personenschäden von bisher 1 Jahr/10 Jahre auf 3 Jahre/30 Jahre. Jedoch sollte die absolute Frist nicht mit dem Tag der schädigenden Handlung beginnen, sondern mit Kenntnis der Schädigung; dies insbesondere wegen der Fallgruppen der Schädigungen durch Strahlen, Medikamente und Lebensmitteln usw.
3. Der Regelung, eine Verkürzung der Verjährungsfristen bei Personenschäden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für nichtig zu erklären, Art. 133 Abs. 3 OR (neu). Darüber hinaus wird auch gesetzgeberisch der richtige Weg eingeschlagen, die Überprüfungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in das Obligationenrecht zu verlagern.

B. Zu widersprechen ist:

1. Der Verkürzung der Verjährung in den Fällen der Art. 127 und 128 OR (alt).
Eine Begründung für die Verkürzung dieser bewährten Regelungen ist nicht erkennbar. Aus dem Gesetzesvorhaben der Vereinheitlichung der Verjährungsfristen ergibt sich das nicht zwingend.
2. Der Streichung des Art. 129 OR (alt) durch die Neuregelung des Art. 133 Abs. 1 und 2 OR.

Die im Vorentwurf vorgeschlagene Regelung der vertraglichen Abänderbarkeit der Verjährungsfrist auf ein 1 Jahr/3 Jahre (derzeitige Regelung nach Art. 129 OR: vertraglich nicht abänderbar) führt zu einer wesentlichen Verschlechterung der Rechtsposition der wirtschaftlich Schwächeren. Es ist davon auszugehen, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und vorformulierten Verträgen die verkürzten Verjährungsfristen von 1 Jahr/3 Jahren Standard werden. Dies gilt besonders für Verträge im Mietrecht, Arbeitsrecht und den allgemeinen Konsumenten Verträgen.

Grundsätzlich ist eine Verjährungsfrist von einem Jahr zu kurz. Es ist einer der Ziele der Revision des Verjährungsrechts gewesen, die 1 jährige Verjährungsfristen z.B. in den Art. 60, 67 OR (alt) auf 3 Jahre zu verlängern. Konsequenz der Neuregelung des Art. 133 Abs.1 und 2 OR wird es sein, dass in der allgemeinen Rechtspraxis eine 1 jährige Verjährungsfrist durch die Hintertür der Abänderbarkeit möglich ist und zwar viel umfassender als vor der Revision des Verjährungsrechts. Die Neuregelung des Art. 133 Abs. 1 und 2 OR konterkariert den gesetzgeberischen Auftrag des Bundesrates.

C. Zum Bericht des Vorentwurfs des EJPD

In dem Bericht des Vorentwurfs des EJPD wird die Frage, warum die Verjährungsfristen liberalisiert, also verkürzt werden sollen, nicht erörtert. Besonders gilt das für die Verkürzung der Fristen bei Verträgen, deren Verjährungsfrist von derzeit 10/5 Jahren auf 10/3 Jahre herabgesetzt wird und deren vertragliche Abänderbarkeit möglich ist.

Die jahrzehntelang im allgemeinen Rechtsbewusstsein verankerte und bewährte Regelung der Artikel 127,128 und 129 OR (alt) wird begründungslos gestrichen, sie sei eine Folge „des Konzeptwechsels“. Siehe dazu Seite 20 oben des Berichts. Im weiteren heisst es dort: Diese Verkürzung der Verjährungsfrist auf drei Jahre ist "jedoch hinzunehmen. Für den Gläubiger ist es durchaus zumutbar, innerhalb der dreijährigen Frist eine Unterbrechungshandlung vorzunehmen."

Zu der Streichung des Art. 129 OR (alt) und der vertraglichen Abänderbarkeit wird ausgeführt: "Die vertragliche Abänderbarkeit wird aufgrund der etwas starren einheitlichen Fristen liberalisiert. Die Fristen können so den Erfordernissen eines bestimmten Anspruchstyps angepasst werden." Siehe dazu Seite 26 des Berichts zu Art. 133 OR (neu). Zum Schutz der schwächeren Partei reiche eine minimale Frist von einem Jahr aus." Siehe dazu Seite 21 des Berichts Ziff. 4.5.

Warum die Minimalfrist von einem Jahr ohne Ausnahme (nur bei Personenschäden durch AGB) gelten soll, wird nicht begründet. Lediglich unter 3.1 „Rechtsvergleich“ ist ein Hinweis zu finden, dass in den Ländern Deutschland Frankreich und England das Verjährungsrechts weitgehend dispositiv sei. „Instrumente des Konsumentenschutzes können auch in anderen Rechtsordnungen die Abänderbarkeit der Verjährung beschränken“. Siehe dort Seite 15.

Diese Ausführungen basieren auf einem Gutachten des Schweizer Instituts für Rechtsvergleichung zum Recht der Verjährung in Deutschland, Frankreich, England und Dänemark vom Februar 2011, das nicht in der Literaturliste des Berichtes des Vorentwurfes erscheint, obwohl die Formulierungen teilweise wörtlich aus dem Gutachten übernommen worden sind (siehe Seite sechs unten des Gutachtens).

Dieses Gutachten des Schweizer Instituts für Rechtsvergleichung zum Verjährungsrecht in Deutschland, Frankreich, England und Dänemark zeigt jedoch, dass es kein Land gibt, in denen eine vergleichbare Regelung wie des Art. 133 OR (neu) existiert. Die überwiegenden anderen europäischen Rechtsordnungen gehen mehr oder weniger streng davon aus, dass eine vertragliche Abänderung der Verjährungsfristen im Konsumentenbereich, Arbeitsrecht, Miete usw. nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass aus Anlass des Gesetzgebungsverfahrens zur Vereinheitlichung der Verjährungsfristen eine allgemeine Verkürzung der Verjährungsfristen durchgesetzt werden soll, die dem Auftrag des Bundesrates widerspricht und für sich gesehen politisch nicht durchsetzbar wäre.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Haltung in der Stellungnahme des Kantons Zürich berücksichtigen würden.

Für den Vorstand DJZ

Thomas Leuner

i.A. Francesca Caputo, Geschäftsführerin DJZ